NÜRNBERGER VERSICHERUNG

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

Versicherungsscheinnummer

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!
Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.

Die in Klammern **fett geschriebenen Zahlen** verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage.

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin im Jahr der Antragstellung **unmittelbar** zulageberechtigt. **(2)**

☐ **Abweichend** hiervon bin ich im Jahr der Antragstellung **mittelbar** zulageberechtigt **(3)**
*(Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner **(1)** in Abschnitt C aus!)*

B Angaben des/der Antragsteller(s)/in

Identifikationsnummer **(4)**	
Sozialversicherungsnummer/ Zulagenummer **(5)**	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Staatsangehörigkeit	
Titel (z. B. Dr., Prof.)	
Vorname	
Namenszusatz (z.B. Baron, Gräfin)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	
Nachname	
Geburtsort (ohne PLZ)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)	

C Ehegatte/Ehegattin Lebenspartner/Lebenspartnerin

Identifikationsnummer **(4)**	
Sozialversicherungsnummer/ Zulagenummer **(5)**	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Staatsangehörigkeit	
Titel (z. B. Dr., Prof.)	
Vorname	
Namenszusatz (z.B. Baron, Gräfin)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	
Nachname	
Geburtsort (ohne PLZ)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

D Angaben zum Personenkreis nach §10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 Einkommensteuergesetz

(z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten oder diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit) **(2)**

Gehören Sie zum Kreis der **Beamten, Richter und Berufssoldaten, diesen gleichgestellten Personen oder sind Sie ein Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit,** lesen Sie sich bitte hierzu den gesamten Abschnitt D aufmerksam durch und setzen ein Kreuz im Feld am Ende dieses Absatzes, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen.

Ich war im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
- Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
- Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
- Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit

oder

- eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person
  (z. B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten)

und hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

☐ Die oben genannten Voraussetzungen treffen auf mich zu.

Haben Sie in diesem Abschnitt ein Kreuz gesetzt, beachten Sie bitte zusätzlich die folgenden weiteren Hinweise:
Bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen erhält die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Daten, die sie für die Berechnung der Zulage benötigt, mittels elektronischer Übermittlung von Ihrer zuständigen Stelle. Das ist z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle. Für diese Datenübermittlung müssen Sie eine **schriftliche Einwilligungserklärung** bei Ihrer zuständigen Stelle abgeben. Beachten Sie bitte, dass die erneute Abgabe einer Einwilligungserklärung in jedem Fall bei einem Wechsel des Dienstherrn notwendig ist.

Der nachfolgende Abschnitt E ist in diesem Fall für Sie nicht relevant.

E Angaben über die Art und Höhe der maßgebenden Einnahmen, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind (2)

Hatten Sie im Jahr vor dem Beitragsjahr beitragspflichtige Einnahmen aus einem inländischen gesetzlichen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und/oder haben Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der **deutschen gesetzlichen Rentenversicherung** erhalten, erhebt die ZfA die Höhe dieser Einnahmen bei Ihrem Rentenversicherungsträger; hierzu sind grundsätzlich keine Angaben erforderlich (Ausnahme: siehe Punkt a)).

Füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder a) bis c) nur dann aus, wenn Sie im Jahr vor dem Beitragsjahr Einnahmen hatten, die unter den folgenden Punkten aufgeführt sind:

Punkt a) Sie haben ein **tatsächliches Entgelt** (z. B. bei Altersteilzeit oder Kurzarbeit) erzielt und/oder **Entgeltersatzleistungen** (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) bezogen.

Punkt b) Sie unterlagen einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und haben ausländische Einnahmen erzielt und/oder erhielten aus einer **ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung** eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Punkt c) Sie sind pflichtversichert in der **landwirtschaftlichen Alterskasse** und haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt bzw. von dort Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit bezogen.

a) **Angaben zum tatsächlichen Entgelt/zur Entgeltersatzleistung**

Haben Sie im Jahr vor dem Beitragsjahr vorübergehend oder dauerhaft ein tatsächliches Entgelt erzielt, das von dem bei dem Rentenversicherungsträger zugrunde gelegten Entgelt – den beitragspflichtigen Einnahmen – abweicht (z. B. bei Altersteilzeit oder Kurzarbeit) oder bezogen Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) **(6)**, geben Sie hier bitte nachfolgend Ihr tatsächlich erzieltes Entgelt bzw. Ihre Lohnersatzleistung an. Die Angaben dienen der Berechnung der Zulagen.

Zeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)

__ . ____ – __ . ____

Tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistung **(6)**

_____ EUR

In den nachfolgenden Feldern sind Angaben nur erforderlich, wenn Sie Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten bezogen haben.

Zeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)

__ . ____ – __ . ____

Tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistung **(6)**

_____ EUR

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

b) **Angaben zu ausländischen Einnahmen und/oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung**

☐ Ich übte im Beitragsjahr eine Beschäftigung aus, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bezog im Jahr vor dem Beitragsjahr Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. **Die Angabe ist unbedingt erforderlich, sofern unter b) ein Kreuz gesetzt wurde.**

Zeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)	Summe der ausländischen Einnahmen **(6) (7)**	Währung
__ . ____ – __ . ____		

c) **Angaben zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz) – und/oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**

☐ Ich bin pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Alterskasse und/oder bezog im Jahr vor dem Beitragsjahr von dort eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Meine Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse lautet:

Im zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahr betrugen die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft **(8)**

EUR

und/oder ich bezog im Jahr vor dem Beitragsjahr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)	Höhe der Bruttorente **(7) (8)**
__ . ____ – __ . ____	EUR

F Kinderzulage

Ich beantrage die Kinderzulage für ____ Kind/er.

Bitte füllen Sie hierzu den Ergänzungsbogen – Kinderzulage – aus.

Es müssen im Abschnitt C Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner eingetragen werden, sofern *es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Eltern handelt, bei denen die nachfolgenden Bedingungen zutreffen:*

- *sind miteinander verheiratet/führen eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz*
- *lebten nicht während des gesamten Kalenderjahres dauerhaft getrennt*
- *haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist.*

G Vollmacht nach § 89 EStG (9)

Ich bevollmächtige die NÜRNBERGER Versicherung, bis auf Widerruf, die für die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen, zu übertragen und meine Zulagen laut Altersvermögensgesetz für mich für jedes Beitragsjahr zu beantragen.

Ich werde Änderungen der Verhältnisse, die zu einer Veränderung des Zulagenanspruchs (Minderung, Wegfall oder Erhöhung) führen, unverzüglich der NÜRNBERGER Versicherung mitteilen. Ansonsten werden die zuletzt gespeicherten Daten zugrunde gelegt. Geänderte Einkommensverhältnisse muss ich nicht mitteilen; hierzu bevollmächtige ich die zentrale Stelle (ZfA), die Daten direkt mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger auf elektronischem Weg auszutauschen.

Ausgenommen hiervon sind Landwirte, die jeweils das Einkommen aus dem zweiten, dem entsprechenden Beitragsjahr vorausgegangenen Jahr mitteilen müssen.

Ich kann diese Vollmacht jederzeit, jeweils bis zum Ablauf eines Beitragsjahres, für das die NÜRNBERGER Versicherung keinen Antrag auf Zulage stellen soll, widerrufen.

H Unterschrift

Datum	Antragsteller(in)	gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigte/r

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

(Die Zahlen **(1) – (9)** beziehen sich auf die in Klammern entsprechenden **fett geschriebenen Zahlen** im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

(1) Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei **Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen** (im Übrigen als „Lebenspartner" bezeichnet). Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus") ist nicht erforderlich. Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das Beitragsjahr 2020 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2019). Bei versicherungspflichtigen **Selbstständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid 2019 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) maßgebend. Sofern Altersvorsorgebeiträge zugunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, bestimmen Sie mit dem gestellten Antrag auf Altersvorsorgezulage pro Vertrag, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulage mit. Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage können innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung mit einem beim Anbieter einzureichenden Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage geltend gemacht werden. Der Anbieter reicht diesen an die ZfA weiter. Im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens erhalten Sie einen Bescheid von der ZfA.

(2) **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Beitragsjahr zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung können Sie im Rahmen des Festsetzungsverfahrens (bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens) gegenüber der zuständigen Stelle nachholen.

(3) Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt,** wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten/Lebenspartner hatten im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- beide Ehegatten/Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
- beide Ehegatten/Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetzes (AitZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
- der andere Ehegatte/Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
- die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

(4) Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage ist es **erforderlich,** die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)** anzugeben. Dies gilt ebenfalls für die IdNr. des Ehegatten/Lebenspartners (sofern Angaben zu diesem gemacht wurden). In der Regel finden Sie die IdNr. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Sollte Ihnen die IdNr. nicht vorliegen, können Sie diese beim BZSt erneut anfordern (www. bzst.de; hier unter „Privatperson >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.").

(5) Die **Sozialversicherungsnummer** kann dem Sozialversicherungsausweis und/oder dem Nachweis zur Sozialversicherung entnommen werden (nähere Auskünfte hierzu erteilt der Arbeitgeber/die Personalstelle). Ist keine Sozialversicherungsnummer vorhanden bzw. ist keine Zugehörigkeit zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis gegeben, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

(6) Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen. Gehören Sie zu

einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt** (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulageberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzieltes Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen. Bei **Pflichtversicherten** in **einer ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. **Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** tragen die Höhe der Bruttorente (siehe **(7)**) ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische volle Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

(7) Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungs-/Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie dem Rentenbescheid oder der Rentenanpassungsmitteilung entnehmen.

(8) Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das zweite dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahr ergeben. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit vor dem Beitragsjahr entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an.

(9) Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet,** den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Arbeitsentgelts/der Entgeltersatzleistung, Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis **(2)** und **(3)**, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus – vgl. Abschnitt D –, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link:
https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/publici1_ZfA/97_EU_DSGVO/9710_nodes_Erklaerung_WebSite.html

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als der Zulageanspruch. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten/Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten/Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten/Lebenspartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen. Der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages übermittelt die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Anbieter oder die ZfA. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Ergänzungsbogen Kinderzulage

Versicherungsscheinnummer

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!
Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.

Die in Klammern **fett geschriebenen Zahlen** verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen zum Ergänzungsbogen Kinderzulage.

A Für folgendes unten aufgeführtes Kind beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Kind 1 ☐ männlich ☐ weiblich

Identifikationsnummer **(1)**	
Vorname **(2)**	
Namenszusatz (z.B. Baron, Gräfin)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	
Nachname	
Geburtsdatum	
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln) **(3)**	
Kindergeldnummer/Personalnummer **(4)**	
Anspruchszeitraum von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) bis	
Kindergeldberechtigte/r (Eintragungen vornehmen wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) Nachname	
Vorname	

Kind 2 ☐ männlich ☐ weiblich

Identifikationsnummer **(1)**	
Vorname **(2)**	
Namenszusatz (z.B. Baron, Gräfin)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	
Nachname	
Geburtsdatum	
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln) **(3)**	
Kindergeldnummer/Personalnummer **(4)**	
Anspruchszeitraum von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) bis	
Kindergeldberechtigte/r (Eintragungen vornehmen wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) Nachname	
Vorname	

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Beitragsjahr
- nur einen/eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem/dieser der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem/dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A
- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Beitragsjahres
- für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Beitragsjahres

Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen – Kinderzulage – nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen.

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern,** die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind/eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage der **Mutter/dem Lebenspartner, dem das Kindergeld ausgezahlt wird,** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater/anderen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner für das unter Abschnitt A genannte Kind 1 ☐ und/oder Kind 2 ☐ die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre,** wenn mein Ehegatte/Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis 11 in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss spätestens am **31. Dezember des Beitragsjahres,** für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes/anderen Lebenspartners vorliegen.

Datum	Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird

C Erläuterungen zum Ergänzungsbogen Kinderzulage

(Die Zahlen beziehen sich auf die in Klammern entsprechenden **fett geschriebenen Zahlen** im Ergänzungsbogen Kinderzulage.)

(1) Für die Gewährung der Kinderzulage ist es zwingend erforderlich, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben. Sollte Ihnen die IdNr. Ihres Kindes nicht vorliegen, kann diese über das Eingabeformular des BZSt erneut angefordert werden (www.bzst.de; hier unter „Privatperson >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.“).

(2) Geben Sie bitte bei Doppelnamen die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben.

(3) Die benötigten Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug.

(4) Bitte achten Sie darauf, den von Ihrer Familienkasse verwendeten Ordnungsbegriff (z. B. die Kindergeldnummer) korrekt anzugeben. Dies vermeidet Rückfragen. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist der Ordnungsbegriff der Familienkasse häufig mit der Personalnummer identisch.